

Stellungnahme der Freien und Hansestadt Hamburg zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genaue Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
1	BUKEA / I1	3. c)	5	red	<i>In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „oder gasförmigen Stoffe“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt. => falscher Bezug</i>	In Absatz 5 Satz 2 wird nach den Wörtern „oder gasförmigen Stoffe“ die Wörter „vollständig oder teilweise“ eingefügt.	
2	BUKEA / I1	§ 2 Absatz 23, Kesselwirkungsgrad	Seite 6	red	(als untere Heizwerte.“ => Klammer zu fehlt	(als untere Heizwerte).“	
3	BUKEA / I1	3. j) / § 2 Absatz 25	6	red	„(25) „Nennkapazität“ die Summe der...“ => „ist“ fehlt	„(25) „Nennkapazität“ ist die Summe der...“	
4	BUKEA / I1	Nr. 11 a) / § 16 Abs. 1	10	Allg / red	<p>a) <i>In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe d“ eingefügt.</i></p> <p>In § 16 Abs. 7 wird für Hg weiterhin eine Ausnahme von der Konti-Messung ermöglicht – das steht im Widerspruch zu der Aussage der Begründung, dass nur noch Ausnahmen bei HF möglich sind</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 8 Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „Buchstabe d und g“ eingefügt.</p> <p>Den letzten Satz streichen: <i>Hiervon ausgenommen sind die Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid und organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff.</i></p>	

¹ Art des Kommentars: allg = allgemein; te = technisch; red = redaktionell

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genauere Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
5	BUKEA / I1	Nr. 13 b) bb) / § 18 Abs. 2	11	red	bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfall-verbrennungs- oder mitverbrennungsanlagen Messungen einer nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung der Distickstoffomonxid -Emissionen durchführen zu lassen.“	bb) Es wird folgender Satz angefügt: „Der Betreiber hat nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder mitverbrennungsanlage Messungen einer nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung der Distickstoffmonoxid -Emissionen durchführen zu lassen.“	
6	BUKEA / I1	Nr. 13 b) bb) / § 18 Abs. 2	11	allg	BVT 4 fordert die Messung der Distickstoffmonoxid-Emissionen nur für bestimmte Anlagen - Wirbelschichtfeuerung - SNCR mit Harnstoff Ist das gewollt, dass die Messung nun bei allen Anlagen durchgeführt werden soll?		
7	BUKEA / I1	Nr. 13 b) c) / §§ 18 Absatz 3	11	red	Der Absatz ist sehr lang und schwer verständlich. Ist es möglich, ihn anders zu strukturieren? Zudem wäre eine Anfügung dieser Sätze nach dem jetzigen Satz 5 verständlicher als nach Satz 4.		
8	BUKEA / I1	Nr. 13 b) c) / §§ 18 Absatz 3	11	red	...,Zusätzlich sind einmalig innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung bei allen Abfallverbrennungsanlagen	...,Zusätzlich sind einmalig innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung bei allen	

Entwurf der Verordnung zur Änderung der 17. BImSchV und der ChemVerbotV vom 23.06.2023

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende Stelle	Genau Fundstelle (Artikel, §, Absatz, ...)	Seite Zeile	Art des Kommentars ¹	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen BMU
					<p>Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxine und -furane nach Anlage 2a durchführen zu lassen.“ ...</p> <p>...“einen dazu festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von den Satz 9 einmal jährlich durchführen zu lassen.“</p>	<p>Abfallverbrennungsanlagen Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxinen und -furanen nach Anlage 2a durchführen zu lassen.“ ...</p> <p>...“ einen dazu festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet, hat der Betreiber die Wiederholungsmessungen abweichend von Satz 9 einmal jährlich durchführen zu lassen.“</p>	
9	BUKEA / I1	Nr. 15 / § 20a Abs. 1	13	Allg / red	<p>„Die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie PCDD/F-Emissionen nach Anlage 1 Buchstabe d beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen vom Betreiber auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten An- und Abfahrbetriebs durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde zu berichten.“</p> <p>Die Wortwahl „während des geplanten An- und Abfahrbetriebs“ führt in Verbindung mit den in dem Dokument Kontinuierliche Emis-</p>	<p>„Die Emissionen von Gesamtstaub und organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, sowie PCDD/F-Emissionen nach Anlage 1 Buchstabe d beim An- und Abfahren, während keine Abfälle verbrannt werden, sind in Abfallverbrennungsanlagen vom Betreiber auf der Grundlage von Messkampagnen, die während der geplanten An- und Abfahrvorgänge durchgeführt werden, alle drei Jahre zu bewerten und der zuständigen Behörde zu berichten.“</p>	

